

Referent

Mitgliedstädte

Bearbeiter
Alexander Kozel

E alexander.kozel@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-37
F 0711 22921-42

Az 504.151 - R 35354/2021 • ko

05.03.2021

Coronavirus SARS CoV-2/COVID-19: Versicherungsschutz bei kommunalen Testungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung mit der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) und den kommunalen Versicherern BGV und WGV informieren wie folgt zum Versicherungsschutz bei kommunalen Testungen im Rahmen der erweiterten Teststrategie des Landes Baden-Württemberg.

Übersichtsmatrix (*Besonderheiten sind im Fließtext erläutert)

Geschädigter Personenkreis	Gesetzliche Unfallversicherung	Kommunale Haftpflicht
kommunales Testpersonal (hauptamtlich und ehrenamtlich)	im Rahmen der Tätigkeit, auch Arbeits- und Wegeunfälle	-/-
getestete Kommunalbeschäftigte und Lehrkräfte im Landesdienst im Rahmen der erweiterten Teststrategie	ja, auch Arbeits- und Wegeunfälle	-/-
getestete Bürger:innen (durch kommunales Testpersonal)	-/-	im Rahmen der erweiterten Teststrategie

Sind Kommunalbeschäftigte automatisch unfallrechtlich bei der UKBW versichert?

Alle Beschäftigte der Kommunen sind während der Durchführung der mit ihrem Beschäftigungsverhältnis verbundenen Tätigkeiten und auf den damit zusammenhängenden unmittelbaren Wegen bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten gesetzlich unfallversichert.

<https://www.ukbw.de/versicherte-und-leistungen/versicherte-personengruppen/beschaefigte/>

Sind ehrenamtliche Personen automatisch unfallrechtlich bei der UKBW versichert?

Ehrenamtliche Helfer:innen, die mit Zustimmung der Städte/Kommunen bei der Durchführung von Schnelltests unterstützen, sind automatisch bei der UKBW gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit und auf den damit verbundenen Wegen.

Nähere Informationen sind in dem Informationsblatt über eine ehrenamtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Corona-Krise enthalten:

https://www.ukbw.de/fileadmin/media/dokumente/service/Coronavirus/UKBW_Infoblatt_Corona_Helfer.pdf

Was passiert bei Drittschädigungen, wenn beispielsweise die ehrenamtliche Person beim Abstrich einen Bürger unabsichtlich verletzt? Wer haftet für diesen Personenschaden?

Bei dieser Fragestellung ist zu differenzieren, ob die zu testende Person aufgrund ihres Beschäftigungsverhältnisses als angestellte Lehrer:in bzw. Erzieher:in bei der Schnelltestung gesetzlich über die UKBW unfallversichert ist oder ob es sich um Bürger:innen handelt, welche in keiner Beziehung zur UKBW stehen.

a) Schnelltestung von Erzieher:innen und angestellten Lehrer:innen, die über die UKBW gesetzlich unfallversichert sind, durch kommunales Testpersonal:

Die UKBW möchte alle Versicherten umfassend absichern.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für eine bei der Schnelltestung entstandene gesundheitliche Schädigung (Personenschaden) bei der UKBW besteht in folgenden Fällen:

- bei der UKBW gesetzlich versicherte Erzieher:innen und angestellte Lehrer:innen,
- die den Schnelltest über die Teststrategie des Landes Baden-Württemberg (aktuell: zwei anlasslose Schnelltests pro Woche) durchführen

Der Versicherungsschutz besteht dabei auch auf den mit der Schnelltestung verbundenen Wegen (sofern in Arztpraxis, Apotheke, Schnelltestzentrum etc. durchgeführt).

Grundsätzlich ist dabei eine Haftung der (ehrenamtlichen) Helfer:innen gegenüber der UKBW ausgeschlossen. Eine Ausnahme hiervon ist grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der (ehrenamtlichen) Helfer:innen.

Weil solche Arbeitsunfälle gemäß Sozialgesetzbuch VII der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen, sind Haftpflichtansprüche in diesen Fällen aus Personenschäden vom Versicherungsschutz der Kommunalen Haftpflichtversicherung ausgeschlossen.

b) Schnelltestung von Bürger:innen durch kommunales Testpersonal:

Der Versicherungsschutz bei der UKBW besteht tätigkeitsbezogen. Bürger:innen im Allgemeinen fallen nicht unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Sollten (ehrenamtliche) Helfer:innen bei einem freiwilligen Schnelltest-Angebot Bürger:innen, die nicht zu der versicherten Personengruppe der UKBW gehören, durch eine unabsichtliche Schädigung verletzen, ist diese sogenannte Drittschädigung nicht über die UKBW abgesichert. Aus diesem Grund kann für diese Fallkonstellation auch keine Haftung über die UKBW in Frage kommen.

Die Amtshaftung besteht unabhängig vom Anstellungsverhältnis und schließt damit auch Ehrenamtliche ein (z.B. ehrenamtliches Testpersonal). Im Rahmen der von den Städten

und Gemeinden bei der BGV und WGV unterhaltenen Kommunalen Haftpflichtversicherungen wird von der BGV und WGV ein Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Kommunen aus dem Angebot von Corona-PoC-Antigen Schnelltests im Rahmen der Mitwirkung der Städte und Gemeinden an der erweiterten Corona-Teststrategie des Landes Baden-Württemberg bestätigt.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht kommunaler Bediensteter und ehrenamtlich für die Kommunen tätigen Personen aus der Vornahme der Testungen. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Testpersonal in die Anwendung der eingesetzten Schnelltests herstellerspezifisch eingewiesen und geschult ist.

Sofern externe Hilfsorganisationen (beispielsweise DRK, Malteser) von den Kommunen hinzugezogen werden, besteht für das Haftungsrisiko dieser Organisationen und deren Personal kein Versicherungsschutz im Rahmen der Kommunalen Haftpflichtversicherung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Alexander Kozel